

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten von Ansprecher [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2]
vertreten durch Dr. Martin Kölbl

und Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]

betreffend die Konten von Ernst Haurowitz

Geschäftsnummern: 223141/UM; 601400/UM^{1,2}

Zugesprochener Betrag: 162 500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT 3], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf die veröffentlichten Konten von [ANONYMISIERT] und die von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] eingereichte Anspruchsanmeldung auf das unveröffentlichte Konto von Ernst Haurowitz.³ Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das unveröffentlichte Konto von Ernst Haurowitz („der Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die

¹ Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte einen weiteren Anspruch auf die Konten von Leo Perutz ein, der unter der Geschäftsnummer 223339 erfasst ist. In Entscheiden vom 30. August 2002 und vom 31. Dezember 2003 hat das US-Gericht zwei Auszahlungsentscheide genehmigt betreffend die Konten von Leo Perutz, bei denen bestimmt wurde, dass sie zwei verschiedenen Personen namens Leo Perutz gehörten. Siehe *In re Account of Leo Perutz* und *In re Account of Arthur Perutz, Richard Perutz, Felix Perutz and Leo Perutz*.

² Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte am 26. Dezember 2000 einen Anspruch mit der Nummer B-02281 beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) des New York State Banking Department ein. Dieser Anspruch wurde vom HCPO an das CRT zur Entscheidung weitergeleitet und wurde mit der Geschäftsnummer 601400 versehen.

³ Unter der Nummer 601400 erhebt Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] Anspruch auf die Konten von Rudolf Haurowitz und Ernst Haurowitz. Das CRT wird die Ansprüche beider Ansprecher auf die Konten von Rudolf Haurowitz separat behandeln.

Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte beim Holocaust Claims Processing Office („HCPO“) eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Ernst (Ernesto oder Arnost) Walter Haurowitz, identifizierte, der am 6. Juli 1902 in Prag, Österreich-Ungarn (heute Tschechien), geboren wurde und am 2. Oktober 1940 [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], heiratete. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab an, dass ihr Vater bis Dezember 1939 in Vaclavske namesti 14 in Prag wohnhaft war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab weiter an, dass ihr Vater, der Jude und ein Direktor bei *L. Haurowitz* war, einem Textilfabrikationsbetrieb, der seinem Vater, [ANONYMISIERT], gehörte. Zudem gab Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] an, dass ihr Vater im Dezember 1939 die Tschechoslowakei verliess und über verschiedene Länder nach Buenos Aires, Argentinien, floh. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] präziserte, dass ihr Vater bis Juni 1940 in Italien und bis November 1940 in Jugoslawien wohnhaft war und darauf in der Türkei, im Irak, in Indien und in Trinidad verweilte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab schliesslich an, dass ihr Vater im März 1941 Buenos Aires erreichte und dort bis zu seinem Tode am 16. Juni 1973 verblieb.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte verschiedene Dokumente ein, darunter ihre Geburtsurkunde, die sie als die Tochter von Ernesto Haurowitz ausweist; die Sterbeurkunde ihres Vaters, die ihn als Ernesto Gualterio Haurowitz identifiziert und zeigt, dass er in Prag geboren wurde; sowie eine beglaubigte Übersetzung seiner Sterbeurkunde, die zeigt, dass ihr Vater auch den Namen Ernst Walter Haurowitz verwendete. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab an, dass sie am 26. Juni 1945 in Buenos Aires geboren wurde.

Zudem reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] verschiedene Dokumente ein, die sich auf Schweizer Bankkonten ihres Vaters beziehen. Diese Dokumente enthalten zwei Schreiben einer Bank, der *Zivnostenska Banka* in Prag, an Arnost Haurowitz, datierend vom 2. Dezember 1939 und vom 5. Dezember 1939, welche die Überweisung von 72000.00 tschechische Kronen und 26400.00 tschechische Kronen auf sein neues Konto bei der Bank bestätigen.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte auch ein vom 3. November 1960 datierendes Schreiben ihres Vaters an die Bank ein, in dem er um Informationen bezüglich Konten seines verstorbenen Vaters, [ANONYMISIERT], bat. In diesem Schreiben erklärte Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]s Vater, dass das Unternehmen seines Vaters, *L. Haurowitz* in Prag, ein Konto bei der Bank innehatte und dass die Bank dem Unternehmen grosse Darlehen gewährte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]s Vater erklärte weiter, dass sein Vater, er selbst und sein Bruder befugt waren, im Namen des Unternehmens zu handeln. In dem Schreiben gab Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]s Vater an, dass er sich nicht daran erinnern könne, ob sein Vater ein Personenkonto bei der Bank hatte, fügte aber hinzu, dass sein Vater ihm die Vollmacht erteilt hätte, wenn er ein solches Konto besessen hätte. Zudem gab Ansprecherin

[ANONYMISIERT 3]s Vater an, dass er selber früher ein auf seinen eigenen Namen lautendes Konto bei der Bank hatte, das am 6. Dezember 1939 eröffnet und am 31. Dezember 1945 geschlossen wurde und dass die Bank ihm über seinen Bruder [ANONYMISIERT], der damals in der Türkei verweilte, ab Dezember 1940 Korrespondenz betreffend dieses Konto zukommen liess. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 3]s Vater gab weiter an, dass bei der Bank zwischen 1939 und 1940 ein weiteres Konto im Namen seines Vaters, seines Bruders [ANONYMISIERT] und in seinem eigenem Namen existierte und dass es erst nach Februar 1940 auf seinen Namen umgeschrieben wurde. In diesem Schreiben erkundigte sich Ansprechlerin [ANONYMISIERT 3]s Vater nicht nach den zwei Konten, die er früher in seinem eigenen Namen bei der Bank inne hatte. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 3] legte auch die vom 10. November 1960 datierende Antwort der Bank auf das Schreiben ihres Vaters bei, in der die Bank angab, dass ein auf den Namen ihres Vaters lautendes Konto bei der Bank existierte und dass das Guthaben sich auf 3881.20 Schweizer Franken belief. In ihrem Schreiben erklärte die Bank, dass sie bereit sei, den Vater der Ansprechlerin und seinen Bruder als die Erben von [ANONYMISIERT] zu akzeptieren und verlangte eine Kopie dessen Sterbeurkunde. Die Bank hielt fest, dass sie bezüglich bestimmter Wertpapiere, nach denen sich der Vater der Ansprechlerin im Speziellen erkundigte, keine Informationen besässe und dass sie keine Unterlagen betreffend Konten aus der Kriegszeit zurückbehalten habe.

Ansprechlerin [ANONYMISIERT 3] reichte zudem ein Schreiben der Bank vom 26. September 2001 an das HCPO ein, in dem die Bank angab, dass im Rahmen einer Untersuchung ihrer Archive folgende Konten gefunden wurden: ein Depot bzw. Wertschriftendepot, das zunächst unter den Namen [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und Ernst Walter Haurowitz von Prag registriert, im Februar 1940 auf den Namen Ernst Haurowitz umgeschrieben und 1941 geschlossen wurde; ein weiteres Wertschriftendepot, das unter dem Namen Ernst Haurowitz registriert, am 10. Dezember 1939 eröffnet und im Dezember 1945 geschlossen wurde; und ein drittes Wertschriftendepot, das 1941 geschlossen wurde.

Ansprechlerin [ANONYMISIERT 3] reichte auch einen nicht unterschriebenen Brief ein, der offenbar [ANONYMISIERT] seinem Bruder Ernst schrieb. Der Brief ist nicht datiert, wurde aber sicherlich während des Krieges verfasst, da er Hinweise auf Zensur enthält. In dem Brief beschreibt [ANONYMISIERT], dass er zwei Wertschriftendepots von Ernst mit den Nummern 60982 und 5534 bei der Bank verwaltet. In dem Brief fragt [ANONYMISIERT] Ernst ob er, als Ernsts Bevollmächtigter, Mitteilungen betreffend die Konten unterzeichnen solle.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Onkel väterlicherseits, Ernst (Arnost) Haurowitz, identifizierte, der am 6. Juli 1902 in Prag geboren wurde und der ein jüngerer Bruder von Ansprecher [ANONYMISIERT 1]s Vater, [ANONYMISIERT], war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sein Onkel Jude war und am 16. Juni 1973 in Buenos Aires starb.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte verschiedene Dokumente ein, darunter die Sterbeurkunde seines Vaters, die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] als seinen Sohn identifiziert; ein vom Prager Staatsnotariat ausgestelltes Überweisungsschreiben betreffend den Nachlass von

[ANONYMISIERT], das [ANONYMISIERT] und Arnost Haurowitz als seine Söhne identifiziert; sowie die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 2], die ihren Vater als [ANONYMISIERT] und seinen Vater als [ANONYMISIERT] identifiziert. Ansprechere [ANONYMISIERT 1] gab an, dass er am 9. März 1931 in Prag geboren wurde. Ansprechere [ANONYMISIERT 1] vertritt seine Schwester, [ANONYMISIERT 2], die am 26. Mai 1929 ebenfalls in Prag geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden kein Konto von Ernst Haurowitz während ihrer Untersuchungen bei der Bank. Wie oben bereits erwähnt, wurden die betreffenden Dokumente direkt von Ansprechere [ANONYMISIERT 3] eingereicht oder wurden vom HCPO bei der Bank im Namen von Ansprechere [ANONYMISIERT 3] angefordert und an das CRT weitergeleitet.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die beiden Ansprüche der Ansprechere in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Die Ansprechere haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und der Wohnort von Ansprechere [ANONYMISIERT 3]s Vater und von Ansprechere [ANONYMISIERT 1]s Onkel stimmen mit dem Namen und dem Wohnort des Kontoinhabers, der in den dem CRT übergebenen Unterlagen identifiziert wurde, überein. Weiter identifizierten die Ansprechere den Vater ihres Verwandten, was mit Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt, wie sie in den dem CRT übergebenen Unterlagen enthalten sind. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprechere [ANONYMISIERT 3] verschiedene Dokumente ein, darunter eine beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunde ihres Vaters, die ihn als Ernst Walter Haurowitz identifiziert und zeigt, dass er in Prag geboren wurde. Damit wurde der unabhängige Nachweis dafür erbracht, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie die Person, die in den Unterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist. In ähnlicher Weise hat Ansprechere [ANONYMISIERT 1] verschiedene Dokumente eingereicht, darunter ein vom Prager Staatsnotariat ausgestelltes Überweisungsschreiben betreffend den Nachlass von [ANONYMISIERT], das Arnost Haurowitz als einen seiner Söhne ausweist. Damit wurde der unabhängige Nachweis dafür erbracht, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug

wie die Person, die in den Unterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.⁴ Zudem erbringen die Unterlagen den unabhängigen Nachweis dafür, dass der angebliche Kontoinhaber einen Vater hatte mit demselben Namen wie die Person, die in den Unterlagen, die dem CRT zugestellt wurden, als der Vater des Kontoinhabers identifiziert wurde. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher gaben an, dass der Kontoinhaber Jude war und Ansprechlerin [ANONYMISIERT 3] gab an, dass er im Dezember 1939 aus der Tschechoslowakei floh.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber ihr Vater war. Diese Dokumente schliessen ihre Geburtsurkunde ein, die zeigt, dass sie die Tochter von Ernesto Haurowitz ist.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber sein Onkel väterlicherseits war. Diese Dokumente schliessen die Sterbeurkunde seines Vaters ein, die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] als seinen Sohn identifiziert, sowie ein Überweisungsschreiben betreffend den Nachlass von Ansprecher [ANONYMISIERT 1]s Grossvater väterlicherseits, das zeigt, dass [ANONYMISIERT] und Arnost Haurowitz Brüder waren.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Guthabens

Das CRT hält fest, dass in dem Schreiben des Kontoinhabers vom 3. November 1960 and die Bank zwei Konten beschrieben sind: ein Konto, das am 6. Dezember 1939 eröffnet und am 31. Dezember 1945 geschlossen wurde, und ein Konto, das unter den Namen [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und Ernst Haurowitz eröffnet wurde und erst ab Februar 1940 unter dem Namen Ernst Haurowitz registriert wurde. Zudem hält das CRT fest, dass das Schreiben der *Zivnostenska Banka* vom 2. Dezember 1939 an den Kontoinhaber ein „neues Konto“ des Kontoinhabers bei der Bank erwähnt. Schliesslich hält das CRT fest, dass das Schreiben der

⁴ Das CRT hält fest, dass „Arnost“ die tschechische Entsprechung von „Ernst“ ist.

Bank vom 26. September 2001 an das HCPO drei Konten beschreibt: eines, das ursprünglich auf die Namen [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und Ernst Walter Haurowitz lautete, am 8. Februar 1940 auf Ernst Haurowitz' Namen umgeschrieben und 1941 geschlossen wurde; ein zweites Konto, das am 10. Dezember 1939 eröffnet und im Dezember 1945 geschlossen wurde; und ein drittes Konto, von dem nur bekannt ist, dass es 1941 geschlossen wurde.

Da die Beschreibungen der Konten in den drei Quellen sehr ähnlich sind, kommt das CRT zum Schluss, dass es sich beim von der *Zivnostenska Banka* erwähnte „neue Konto“ um dasselbe Konto handelt wie jenes, von dem es sowohl im Schreiben vom Kontoinhaber an die Bank als auch im Schreiben der Bank an das HCPO heisst, es sei 1945 geschlossen worden. In ähnlicher Weise kommt das CRT zum Schluss, dass es sich beim zweiten, im Schreiben vom Kontoinhaber an die Bank erwähnten Konto um dasselbe Konto handelt wie jenes, von dem es im Schreiben der Bank an das HCPO heisst, es sei 1940 umbenannt und 1941 geschlossen worden. Das CRT stellt weiter fest, dass der Brief des Kontoinhabers an die Bank vom 3. November 1960 keine Anfrage betreffend den Status der zwei darin beschriebenen Konten enthält. Der Inhalt des Schreibens besteht hingegen darin, dass der Kontoinhaber die Bank über früher von ihm besessene Konten informiert, um sich und seinen Vater zu identifizieren, und dass er sich nach Konten seines Vaters erkundigt. Das CRT hält fest, dass der während des Krieges verfasste, nicht datierte Brief von [ANONYMISIERT] an den Kontoinhaber zeigt, dass der Kontoinhaber die Kontrolle über mindestens zwei seiner Konten behielt. In diesem Sinne geht das CRT davon aus, dass der Kontoinhaber in der Lage war, auf die genannten Konten zuzugreifen und sie zu schliessen und kommt zum Schluss, dass er die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten hat.

Das CRT hält fest, dass der Kontoinhaber in seinem Brief von 1960 nicht auf das dritte, im 2001 verfassten Schreiben der Bank erwähnten Konto zu sprechen kommt, das als Depot oder Wertschriftendepot beschrieben wird und 1941 geschlossen wurde. Deshalb verweist nichts darauf, dass der Kontoinhaber das Guthaben dieses Kontos erhalten hat. Das CRT nimmt weiter zur Kenntnis, dass es keinen Hinweis darauf gibt, dass dieses Konto zur selben Zeit geschlossen wurde, wie das andere Konto, das 1941 geschlossen wurde. Da der Kontoinhaber auf Grund nationalsozialistischer Verfolgung aus seinem Heimatland floh; da der Kontoinhaber und seine Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über sein Konto einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind, kommt das CRT demnach zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in

Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben eines der beanspruchten Konten erhalten haben. Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] als Tochter des Kontoinhabers eine stärkere Berechtigung an dem Konto hat als Ansprecher [ANONYMISIERT 1], der Neffe des Kontoinhabers, oder [ANONYMISIERT 2], die Nichte des Kontoinhabers.

Zugesprochener Betrag

In Bezug auf vorliegenden Auszahlungsentscheid besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13 000.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 162 500.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wie oben erwähnt, hat Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] eine stärkere Berechtigung an zugesprochenen Betrag als Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und seine Schwester. Demnach ist Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] allein an der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 August 2005